

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 29

Freiburg i. Br., 21. September

1939

Inhalt: Herbstkonferenzen. — Kirchliche Kriegshilfe — Christliches Gedenken für die für das Vaterland gefallenen Krieger. — Kirchliche Anstalten und Gebäude. — Führung der Kirchenbücher. — Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen. — Beschaffung von Urkunden zum Nachweis der Abstammung über die im Lande Baden beurkundeten Personenstandsfälle. — Gebetszettel für die Gegenwart. — Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland — Societas Clericorum. — Pfründebefetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Besetzungen. — Sterbefall.

(Ord. 19. 9. 1939 Nr. 14177.)

Herbstkonferenzen.

In den Kapiteln der Erzdiözese, welche von der Kriegsführung bzw. Evakuierung der Bevölkerung nicht unmittelbar berührt werden, und in welchen sich die Zusammenkünfte der Geistlichen ermöglichen lassen, sind die Herbstkonferenzen abzuhalten.

Wir gestatten, daß an Stelle der von uns festgesetzten Themen (Amtsblatt 1939, Nr. 18, S. 89) andere Fragen seelsorgerlicher Art, wie sie infolge der Zeitaufgaben als besonders dringlich erscheinen, erörtert werden können. Wo von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wollen die Dekanate von sich aus die Tagesordnung bestimmen und dieselbe auf der Einladung zur Konferenz den Teilnehmern zugehen lassen. Die zur Fertigung einer Konferenzarbeit pflichtigen Geistlichen der betreffenden Kapitel dispensieren wir davon. Die Konferenzprotokolle sind in jedem Falle nach wie vor bei uns vorzulegen.

Der Generalbescheid über die Herbstkonferenzen des Vorjahres liegt vervielfältigt vor und wird zugehen, sobald die Versandmöglichkeit besteht.

Freiburg i. Br., den 19. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 9. 1939 Nr. 14222.)

Kirchliche Kriegshilfe.

Die diesjährige Erntedankkollekte, die am Sonntag, den 1. Oktober ds. Js. in

allen Pfarrei- und Kuratienkirchen abzuhalten ist, ist für die großen Aufgaben der kirchlichen Kriegshilfe jeglicher Art durchzuführen. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Die Erträge sind alsbald an die Erzdiözesan-Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheck-Konto Nr. 2379 Amt Karlsruhe einzusenden.

Freiburg i. Br., den 16. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 9. 1939 Nr. 14045.)

Christliches Gedenken für die für das Vaterland gefallenen Krieger.

Die Herren Seelsorger wollen, wenn ihnen der Tod eines im Felde stehenden Pfarrkindes zur Kenntnis gelangt, nichts unterlassen, um die Hinterbliebenen mit den erhebenden Wahrheiten unserer heiligen Religion zu trösten und aufzurichten. Vor allem aber mögen die Pfarrkinder veranlaßt werden, ihre Dankspflicht gegen die für das Vaterland gefallenen Mitbrüder durch rege Teilnahme an den für sie angeordneten Seelengottesdiensten und stetes Gedenken im frommen Gebete zu erfüllen.

Wir ersuchen unsere Seelsorger, bei den herkömmlichen Gottesdiensten für Gefallene auf ihre persönlichen Gebühren und die Gebühren für die kirchlichen Fonde verzichten zu wollen.

Freiburg i. Br., den 14. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 9. 1939 Nr. 14150.)

Kirchliche Anstalten und Gebäude.

Im Interesse der kirchlichen Verwaltung ordnen wir an, daß die Erzbischöflichen Pfarrämter uns umgehend berichten, welche kirchlichen Gebäulichkeiten (Anstalten, Heime, Klöster, Schwesternstationen, Pfarrhäuser, Gemeinde- und Vereinshäuser u. a.) in ihrer Pfarrei für Zwecke der Wehrmacht oder andere öffentliche Zwecke bereits belegt oder in Beschlag genommen worden sind. Dabei ist kurz anzugeben, wie die Gebäulichkeiten benützt werden und wie die Seelsorge dafür Ersatz geschaffen hat oder schaffen kann. Die Häuser, in denen Lazarette untergebracht werden sollen, sind besonders aufzuführen.

Freiburg i. Br., den 19. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 9. 1939 Nr. 14199.)

Führung der Kirchenbücher.

1. Die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse bringen es mit sich, daß Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Nichtortsansässigen in einzelnen Pfarreien zu vollziehen sind. Wir machen bezüglich dieser Fälle auf die Vorschrift in § 5 unserer Verordnung vom 15. Januar 1913 aufmerksam, wonach dieselben im Tauf-, Ehe- und Totenbuch der Pfarrei unter laufender Nummer einzutragen sind; gleichzeitig ist aber das Pfarramt des Wohnsitzes von der vorgenommenen kirchlichen Handlung nach dem vorgeschriebenen Formular in Kenntnis zu setzen, damit sie dort ebenfalls (ohne Nummer) in die Kirchenbücher eingetragen werden.

2. Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Pfarrangehörigen, die in der Pfarrei einer fremden Diözese vorgenommen werden, sind in den Kirchenbüchern dieser Pfarrei einzutragen. Wir machen aber unseren Pfarrern, insbesondere wenn ihre Gemeinden ganz oder zum Teil in andere Landesteile überführt sind, zur Pflicht, sich von diesen Kasualfällen raschestens Kenntnis zu verschaffen und dieselben in ihren eigenen Kirchenbüchern ohne Nummer einzutragen.

3. Die im Felde oder einem auswärtigen Lazarette verstorbenen Krieger sind ebenfalls im Totenbuch der Heimatpfarrei (ohne Nummer) einzutragen. Der Eintrag hat zu erfolgen, sobald die Tatsache des Todes durch das Zeugnis einer kirchlichen oder weltlichen (auch militärischen) Stelle

amtlich bezeugt ist. Auf diese amtliche Benachrichtigung, die in Urschrift oder Abschrift bei den Pfarrakten hinterlegt werden soll, ist im Eintrag Bezug zu nehmen.

4. Die Pfarrämter werden angewiesen, nach Art einer Chronik ein genaues Verzeichnis der einlaufenden amtlichen und privaten Mitteilungen über Tod, Verwundung oder Vermißtsein von einberufenen Kriegern ihrer Gemeinde anzulegen unter genauer Angabe und möglichst wörtlicher Wiedergabe der jeweiligen Berichtsquelle.

Freiburg i. Br., den 16. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1939 Nr. 13957.)

Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen.

Wir bringen nachstehend einige Feststellungen des Urteils des preussischen Kammergerichtes vom 1. November 1937 — 13 U 3927/37 — (Juristische Wochenschrift 1938 S. 1253 ff.) betr. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen zur Kenntnis:

1. Auf Grund der Ziff. 10 der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Nr. 13311 vom 20. Februar 1928 (Anzeigebblatt 1928 Nr. 11 S. 158) bedarf die wechselseitige Verpflichtung des Kirchenvorstandes bzw. dessen Vorsitzenden zur Gültigkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

2. Die katholische Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; der Kirchenvorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter. Es genügt zur Haftung der Körperschaft des öffentlichen Rechtes, daß ein Mitglied ihres Vorstandes in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen eine unerlaubte Handlung begangen hat.

3. Wie sich insbesondere aus der amtlichen Begründung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1914 ergibt, ist der Begriff „Vermögen“ sehr weit zu fassen; es scheidet darnach lediglich aus:

- a) kirchliches Vermögen, zu dessen Verwaltung ein aus Laien oder aus Laien und Geistlichen zusammengesetzter besonderer Verwaltungskörper bestimmt ist;
- b) das Vermögen von Stiftungen, die zwar ihren Sitz in dem Gemeindebezirke

haben, deren Zwecke aber über den Bezirk hinausgehen. Sie sind Diözesanvermögen (§ 28 B V G.).

Freiburg i. Br., den 12. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1939 Nr. 13500.)

Beschaffung von Urkunden zum Nachweis der Abstammung über im Land Baden beurkundete Personenstandsfälle.

Unter Hinweis auf unsern Erlass vom 28. März 1936 Nr. 4523 (Amtsblatt 1936 Nr. 14 S. 82) geben wir aus dem im Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung S. 973 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers des Innern in Karlsruhe vom 25. August 1939 Nr. 77237 folgendes bekannt:

„Zum Nachweis der Abstammung werden mir häufig Urkunden über Personenstandsfälle aus der Zeit vom 1. Januar 1810 bis 1. Februar 1870 vorgelegt, die von hierfür nicht zuständigen Stellen gefertigt sind. Ich weise deshalb auf die in Baden für die Beschaffung von Personenstandsurkunden bestehende Rechtslage zur künftigen Beachtung hin.

Zur Einsichtgestattung und Erteilung beglaubigter Auszüge hinsichtlich der Standes- und Kirchenbücher sind nur diejenigen Stellen berechtigt und verpflichtet, welche die Bücher in Urschrift oder Abschrift verwahren. Die für den Nachweis der Abstammung erforderlichen Personenstandsurkunden und Auszüge erteilen in Baden:

1. aus den vor 1810 geführten Kirchenbüchern die Pfarrämter; soweit die Bücher ausnahmsweise bei den Amtsgerichten verwahrt werden, auch diese;
2. aus den vom 1. Januar 1810 bis 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher grundsätzlich die Amtsgerichte;
3. aus den seit dem 1. Februar 1870 geführten Personenstandsregistern die Standesbeamten.

Außer amtsgerichtlichen oder standesamtlichen Urkunden in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen sind zur Führung des Abstammungsnachweises pfarramtliche Urkunden (Taufscheine, Trauscheine) grundsätzlich nur dann beizubringen, wenn das religiöse Bekenntnis in den amtsgerichtlichen

oder standesamtlichen Urkunden nicht vermerkt oder ein etwaiger Wechsel des religiösen Bekenntnisses für den Abstammungsnachweis von Bedeutung ist.

Beglaubigungen von Ahnenpässen können nur anerkannt werden, soweit sie von den vorerwähnten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt sind.“

Wir weisen die Erzbischöflichen Pfarrämter und Kuratien erneut an, die geltenden Vorschriften genau zu beachten.

Freiburg i. Br., den 12. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 9. 1939 Nr. 13985.)

Gebetszettel für die Gegenwart.

Im Pallottiner-Verlag in Limburg a. d. L. ist auf Anregung von kirchenbehördlicher Seite ein Gebetszettel (4 Seiten) erschienen. Der Inhalt ist eine Zusammenstellung volkstümlicher Gebete, die zugleich eine praktische Anleitung sind, auch in der schwierigsten Lebenslage treu zu Gott zu stehen. Wertvoll ist namentlich die Belehrung über die vollkommene Reue.

Wir empfehlen daher dem Klerus angelegentlich die weiteste Verbreitung dieser Gebetszettel unter ihren Pfarrangehörigen, besonders auch unter den Soldaten und Flüchtlingen. Bezugspreise:
Stück *RM* 0,02, 100 St. 1,80, 1000 St. 15,—

Freiburg i. Br., den 14. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 9. 1939 Nr. 13792.)

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.

Soeben erschien im Verlag von S. P. Bachem in Köln der 21. Band des kirchlichen Handbuchs für das katholische Deutschland, 400 Seiten, mit einer mehrfarbigen Landkarte Großdeutschlands mit Diözesaneinteilung und Verzeichnis der Dekanatsorte. In Ganzleinen mit Karte *RM* 14,80, ohne Karte *RM* 12,80.

Die einzelnen Abteilungen behandeln: 1. Leitung der Gesamtkirche. 2. Die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland. 3. Kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung. 4. Die katholische Heidenmission. 5. Konfession und Un-

terrichtswesen. 6. Die kirchlich-religiöse Lage der deutschstämmigen Katholiken außerhalb des Reiches. 7. Konfessionsstatistik Deutschlands. 8. Stand und Bewegung der Bevölkerung im Lande Österreich. 9. Das Protektorat Böhmen und Mähren. 10. Kirchliche Statistik Deutschlands.

Wir empfehlen allen Pfarrämtern die Anschaffung dieses Werkes und gestatten die Übernahme der Kosten auf kirchliche Mittel.

Freiburg i. Br., den 9. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 9. 1939 Nr. 14181.)

Societas Clericorum.

(Priester-Kranken-Unterstützungsverein.)

Die fällige und auf Montag, den 9. Oktober ds. Js. in Offenburg vorgesehene Mitgliederversammlung, die zugleich das goldene Jubiläum des Vereins feiern sollte (s. Aufsatz im Septemberheft des Oberrheinischen Pastoralblattes), kann nicht stattfinden. Demzufolge bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder (Beiräte) bis auf weiteres im Amt. Die Vereinsgeschäfte werden unverändert weitergeführt.

Hochw. Herr Direktor Dr. A. Rezbach bittet dringend alle Mitglieder, die jetzt fälligen Beiträge (25 RM) pünktlich zu entrichten, damit der Verein in der heutigen schweren Zeit imstande bleibt, die kranken Confratres zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 18. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

3. Sept.: Jakob Boch, Pfarrer in Inzlingen, auf die Pfarrei Markdorf.
10. " Wilhelm Alois Bauer, Pfarrverweser in Bimbuch, auf diese Pfarrei.
10. " Wilhelm Gärtner, Pfarrverweser in Wohl, auf diese Pfarrei.

10. Sept.: Adolf Schlegel, Pfarrverweser in Glottertal, auf diese Pfarrei.

17. " Paulin Wiesler, Pfarrer in Köhrenbach, auf die Pfarrei Schönaui. B.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Hecklingen, decanatus Waldkirch

Patronus comes de Hennin in urbe Lindau-Schachen, Dennenmoostr. 7, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Verseetzungen.

8. Sept.: Karl Blum, Vikar in Jechtingen, i. g. E. nach Stetten a. f. M.
14. " Emil Heiler, Vikar in Hügelsheim, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
16. " Albert Eigeltinger, Vikar in Hattlingen, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius.
16. " Andreas Schmider, Vikar in Neuenburg, i. g. E. nach Bargaen.
20. " Joseph Hock, Vikar in Kirchdorf, i. g. E. nach Durbach.
20. " Hermann Kürz, Vikar in Schopfheim, i. g. E. nach Bollschweil.
20. " August Meier, Vikar in Mannheim-Seckenheim, i. g. E. nach Rauenberg, Def. Wiesloch.
20. " Oswald Nudischer, Vikar in Schenckheim, i. g. E. nach Kirchdorf.
20. " Ludwig Spohrer, Vikar in Durbach, i. g. E. nach Mannheim-Seckenheim.
20. " Dr. Gebhard Ulfamer, Lehramtsassessor in Gaggenau, als Pfarrverweser nach Altheim, Def. Walldüren.

Sterbfäll.

15. Sept.: Wilhelm Kirchgessner, Pfarrer in Rauenberg, Def. Wiesloch.

R. I. P.

